

Strompreisbestandteile des Grundversorgungstarifs DINheiz Strom – Wärmepumpe



	DINheiz Strom bis 31.12.2025		DINheiz Strom ab 01.01.2026	
Allgemeiner Preis der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) für DINheiz Strom (brutto*)	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
Servicepreis pro Jahr	208,00		208,00	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		29,23		26,55
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen				
Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:				
Servicepreis pro Jahr	174,79		174,79	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		24,56		22,31
In den Nettopreis fließen ein:				
Stromsteuer		2,050		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt für die Stadt Dinslaken)		0,110		0,110
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage)		0,277		0,446
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV-Umlage)		1,588		1,559
Umlage nach § 17f Absatz 5 EnWG (Offshore-Netzumlage)		0,816		0,941
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:				
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		2,89		1,89
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz ¹	160,00		150,00	
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt) inkl. jährlicher Messung	24,28		24,28	
Summe der gesamten einfließenden Kostenbelastungen	184,28	7,701	174,28	6,996
Saldo für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen verbleiben rechnerisch (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):				
vom verbrauchsunabhängigen Leistungs- und Verrechnungspreis pro Jahr	-9,49		0,51	
vom Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		16,859		15,314

* Die ausgewiesenen Bruttopreise enthalten 19 % Mehrwertsteuer.

Strompreisbestandteile

Stromsteuer:	Eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Stromverbrauch.
Konzessionsabgabe:	Entgelt an die Stadt Dinslaken für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.
KWK-Umlage:	Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme.
StromNEV-Umlage	Finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten.
Offshore-Netzumlage:	Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab gemäß § 17f Absatz 5 EnWG.
Netzentgelte:	Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen.

Ergänzend weisen wir auf die Veröffentlichung der Höhe der staatlichen Belastungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 lit. c) StromGVV auf der Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) hin.

1) zugrunde gelegt wurden die durch den Netzbetreiber veröffentlichten Netzentgelte zum 01.01.2026.